

(Fortsetzung von Seite 258)

18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Kompost und Stallmist in der Zone II;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von im Betrieb befindlichen Drainagen;
3. die Schaffung von jeweils einer Viehtränke pro Weideeinheit am Fließgewässer;
4. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubholzmischbestand aufzubauen oder zu erhalten:
 - a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände mit der Maßgabe, im Staatswald 10% der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
 - b) die Bewirtschaftung der Nadelholzbestände sowie deren Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubholzbestände,
 - c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
 - d) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
 - e) die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen forstlichen Maßnahmen,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Stockenten, Füchse und Waschbären, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und die Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen sowie der Neubau von Ansitzleitern und Schirren in landschaftsangepaßter Form;
8. folgende fischereiliche Nutzungen:
 - a) die Fischerei mit der Flugangel in den Fließgewässern in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
 - b) die Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche mit heimischen Fischarten;
9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
11. die Markierung der Wander- und Reitwege.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich

Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Düngemittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden läßt und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 einen 5 m breiten Saum entlang der Fließgewässer landwirtschaftlich nutzt, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Oberlauf des Linspberbaches“ vom 24. Juli 1990 (StAnz. S. 2018) wird aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1996 S. 258

95

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nitzelbachtal“ vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Das Fließgewässersystem des Nitzelbaches mit seinen Talauen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Nitzelbachtal“ liegt in der Gemarkung Bromskirchen der Gemeinde Bromskirchen sowie in den Gemarkungen Battenfeld und Allendorf der Gemeinde Allendorf (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 84,0 ha und ist in die Zone I mit 48,0 ha und die Zone II mit 36,0 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum repräsentativen, biologisch hochwertigen Fließgewässersystems und seiner Talauen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Bäche, Uferstauden-

(Fortsetzung siehe Seite 276)



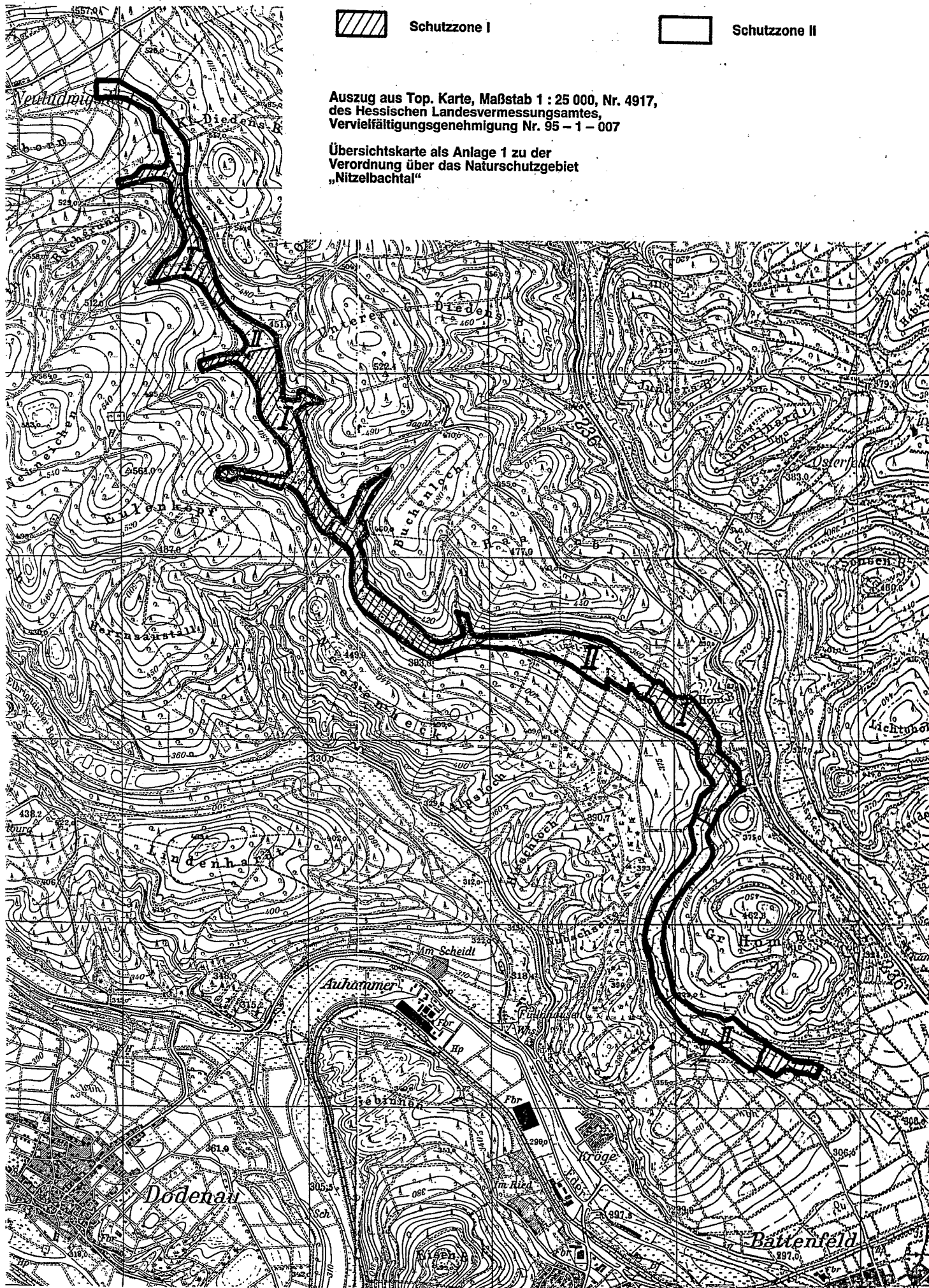
Schutzzone I

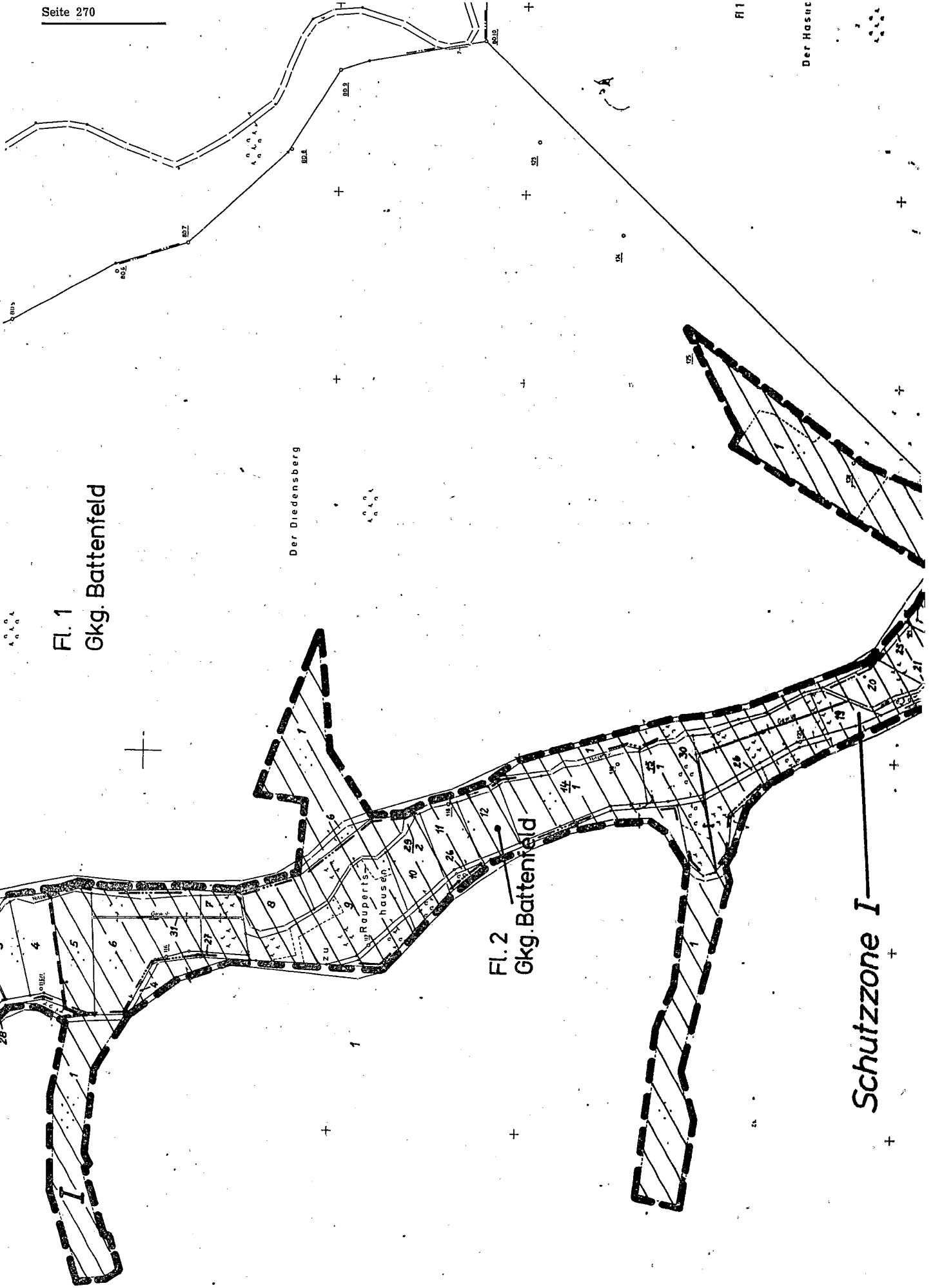


Schutzzone II

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4917,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Nitzelbachtal“





Der Hasne

Fl 1

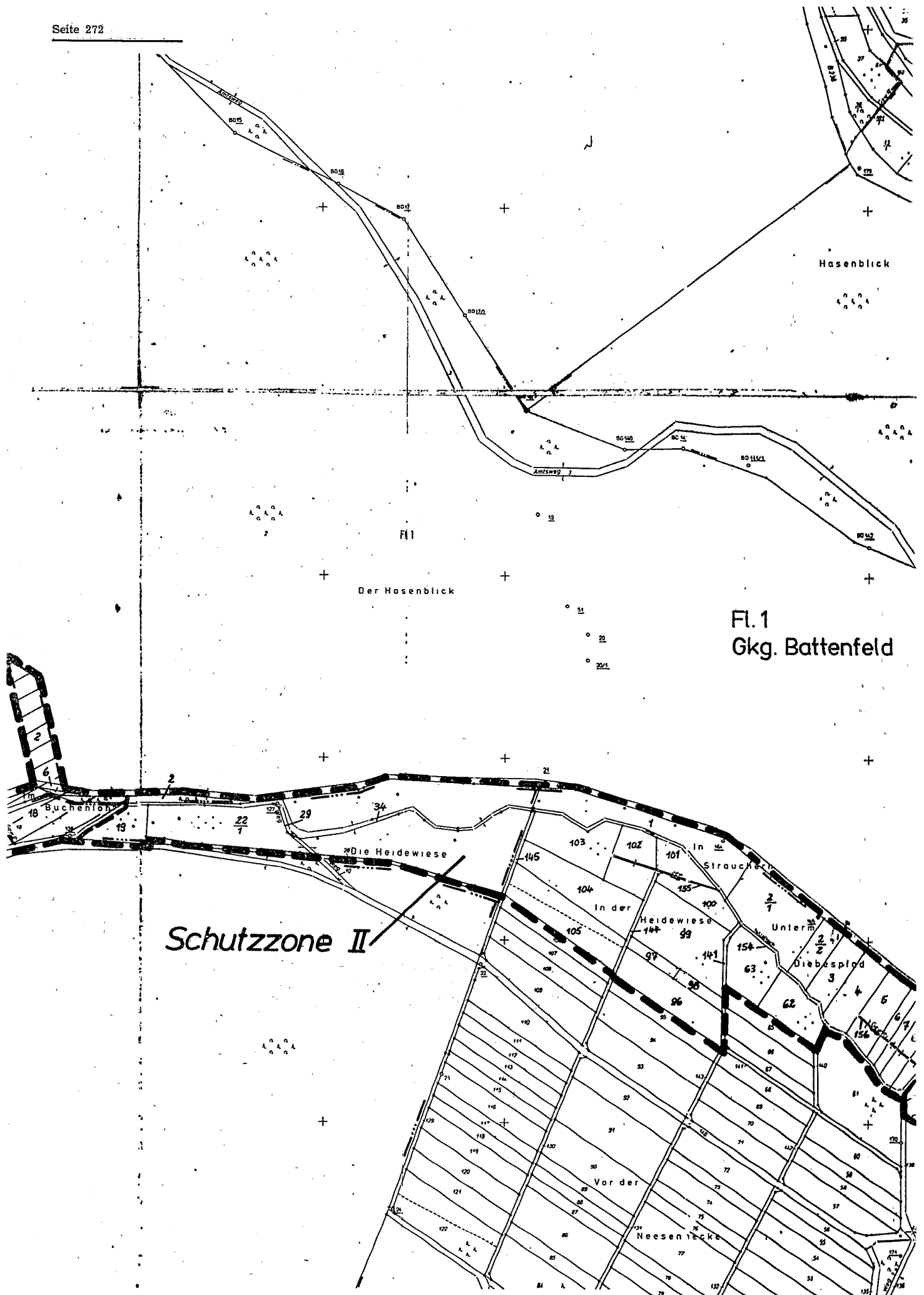
Fl. 1
Gkg. Battenfeld

Fl. 2
Gkg. Battenfeld

Schutzzone I

Der Diedensberg

Rauperthshausen



Fl. 1
Gkg. Battenfeld

Fl. 8
Gkg. Battenfeld

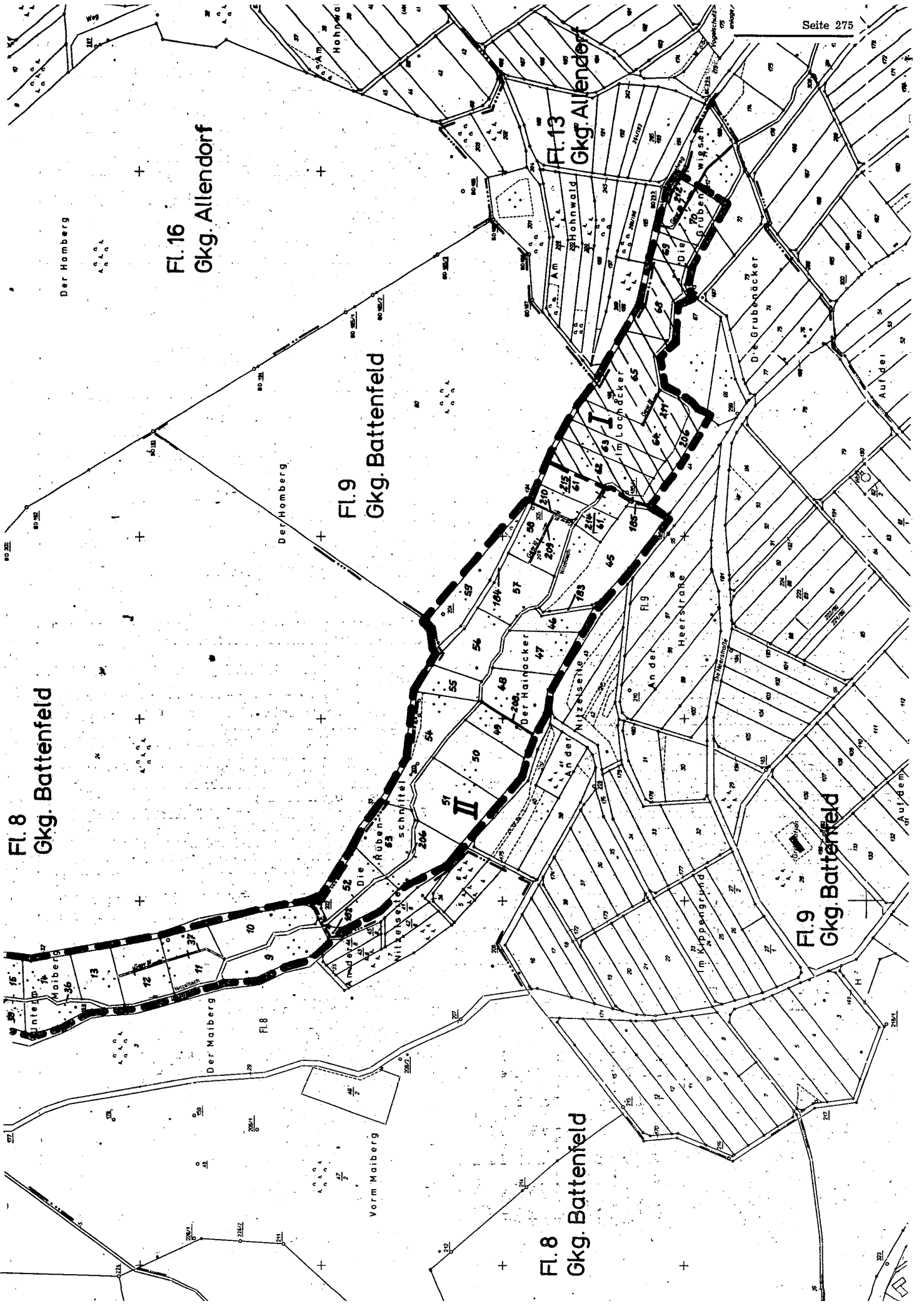
Fl. 16
Gkg. Allendorf

Fl. 9
Gkg. Battenfeld

Fl. 8
Gkg. Battenfeld

Fl. 9
Gkg. Battenfeld

Fl. 13
Gkg. Allendorf



(Fortsetzung von Seite 267)

fluren und -gehölze, Quellfluren, Braunseggen-Flachmooren, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Bergwiesen und naturnahen Laubwäldern, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Düngemittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai zu mähen;
16. Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden zu lassen und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen;
17. die landwirtschaftliche Nutzung eines 5 m breiten Saumes entlang der Fließgewässer auf den Flurstücken, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Kompost und Stallmist in der Zone II;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von im Betrieb befindlichen Drainagen;
3. die Schaffung von jeweils einer Viehtränke pro Weideeinheit am Fließgewässer;
4. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;

6. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubholzbestand aufzubauen oder zu erhalten:

- a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände mit der Maßgabe, im Staatswald 10% der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
- b) die Bewirtschaftung der Nadelholzbestände sowie deren Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubholzbestände,
- c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
- d) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
- e) die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen forstlichen Maßnahmen,

jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;

7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Stockenten, Füchse und Waschbären, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen sowie der Neubau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;

8. folgende fischereiliche Nutzungen:

- a) die Fischerei mit der Flugangel in den Fließgewässern in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
- b) die Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche mit heimischen Fischarten;

9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

10. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;

11. die Markierung der Wander- und Reitwege.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Düngemittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden läßt und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden läßt;

17. entgegen § 3 Nr. 17 einen 5 m breiten Saum entlang der Fließgewässer landwirtschaftlich nutzt, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Nitzelbachtal“ vom 24. Juli 1990 (StAnz. S. 2018) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1996 S. 267

96

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedgraben“ vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Fließgewässersystem des Riedgrabens mit seinen Talauen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Riedgraben“ liegt in der Gemarkung Dodenau der Stadt Battenberg im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 75,9 ha und ist in die Zone I mit 24,3 ha und die Zone II mit 51,6 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum repräsentativen, biologisch hochwertigen Fließgewässersystems und seiner Talauen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Bäche, Uferstaudenfluren und -gehölze, Quellfluren, Braunseggen-Flachmooren, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Bergwiesen und naturnahen Laubwäldern, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Düngemittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai zu mähen;
16. Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden zu lassen und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfuttermessende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen;
17. die landwirtschaftliche Nutzung eines 5 m breiten Saumes entlang der Fließgewässer auf den Flurstücken, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Kompost und Stallmist in der Zone II;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von im Betrieb befindlichen Drainagen;
3. die Schaffung von jeweils einer Viehtränke pro Weideeinheit am Fließgewässer;
4. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubholzbestand aufzubauen oder zu erhalten:
 - a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände mit der Maßgabe, im Staatswald 10% der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
 - b) die Bewirtschaftung der Nadelholzbestände sowie deren Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubholzbestände,
 - c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
 - d) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
 - e) die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen forstlichen Maßnahmen,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Stockenten, Füchse und Waschbären, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd

173 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 18. Januar 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberlauf des Linspherbaches“ vom 14. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 258) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.“

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nitzelbachtal“ vom 14. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 267) wird wie folgt geändert:

6 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.“

Artikel 3

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenhöfer Bach“ vom 22. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 424) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.“

Artikel 4

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbrighäuser Bach“ vom 14. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 242) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.“

Artikel 5

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedgraben“ vom 14. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 277) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 18. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 7/2000 S. 612

174

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT**Nachweis der Bildflüge in Hessen**

Anschließend an die Veröffentlichung vom 26. Januar 1999 (StAnz. S. 532) werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug Nr.	Fluggebiet Gebietsgröße	Bildmaßstabszahl	Filmart Brennweite Format [cm]	Befliegungsdatum	Verwendungszweck	Archivierungsort	
1/99	Arolsen	808 km ²	1 : 13 000	SW/N/15/23	2. April 1999	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
2/99	Korbach	432 km ²	1 : 13 000	SW/N/15/23	30. April 1999	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
3/99	Biedenkopf	496 km ²	1 : 13 000	SW/N/15/23	17. März 1999	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
4/99	Dillenburg	892 km ²	1 : 13 000	SW/N/15/23	13. März 1999	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
5/99	Wetzlar	1048 km ²	1 : 13 000	SW/N/15/23	2. u. 30. April 1999	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
6/99	Lahnau	240 km ²	1 : 13 000	C/D/15/23	30. April 1999	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
7/99	Weilmünster	664 km ²	1 : 13 000	SW/N/15/23	3. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
50/99	Arolsen	40 km ²	1 : 30 000	SW/N/15/23	27. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Geoplana
51/99	Bad Hersfeld	40 km ²	1 : 30 000	SW/N/15/23	27. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Geoplana
52/99	Baunatal	40 km ²	1 : 30 000	SW/N/15/23	27. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Geoplana
53/99	Bebra	40 km ²	1 : 30 000	SW/N/15/23	27. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Geoplana
54/99	Büdingen	40 km ²	1 : 30 000	SW/N/15/23	27. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Geoplana
55/99	Eschwege	40 km ²	1 : 30 000	SW/N/15/23	27. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Geoplana
56/99	Gelnhausen	40 km ²	1 : 30 000	SW/N/15/23	27. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Geoplana
57/99	Hünfeld	40 km ²	1 : 30 000	SW/N/15/23	27. Mai 1999	Orthophotoherstellung	Geoplana